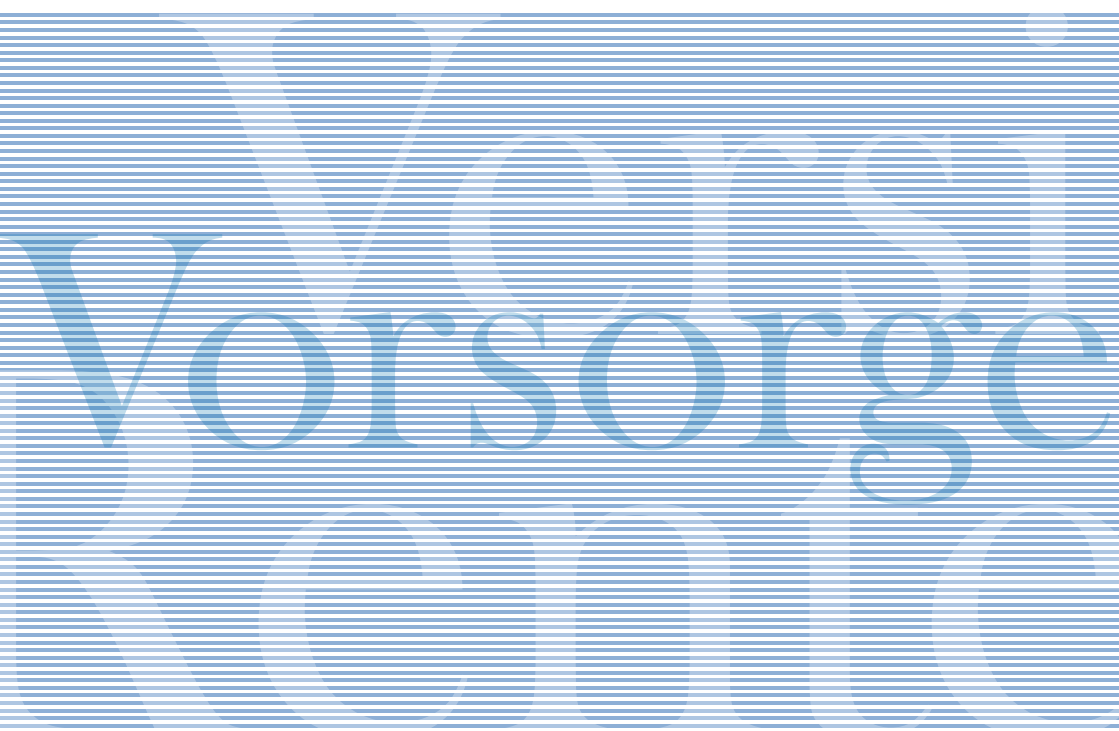


MPK

MIGROS-PENSIONSKASSE

Vorsorgereglement 2019

(Stand 1. Januar 2022)



für Kursleitende in den Klubschulen
und Freizeit-Anlagen der M-Gemeinschaft

Inhalt

Einleitung	6
-------------------------	---

Stiftung

Art. 1	Name und Zweck.	7
Art. 2	Verhältnis zum BVG und zum FZG.	7

Beitritt zur MPK

Art. 3	Grundsatz	8
Art. 4	Beginn der Versicherung	9
Art. 5	Pflichten beim Arbeitsantritt	10
Art. 6	Ende der Versicherung	10
Art. 6a	Weiterführung der Versicherung	10
Art. 7	Unbezahlter Urlaub/Unterbruch des Arbeitseinsatzes	12

Definitionen

Art. 8	Gesamteinkommen	13
Art. 9	Beitragspflichtiges Einkommen	13
Art. 10	Versichertes Einkommen	13
Art. 11	Ordentliches Rücktrittsalter	14
Art. 12	Altersguthaben	14
Art. 13	Altersgutschriften	15
Art. 14	Einkauf von Leistungen	15

Einkünfte der MPK

Art. 15	Beitrag der Versicherten	17
Art. 16	Beitrag des Unternehmens und Fälligkeit	17
Art. 17	Beiträge zu Lasten der MPK	18
Art. 18	Verwaltungskostenbeitrag	18

Leistungen der MPK

Allgemeines

Art. 19	Auskunfts- und Meldepflicht	19
Art. 20	Zahlung der Leistungen	19
Art. 21	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	21
Art. 22	Anpassung der Renten	23

Altersleistungen	
Art. 23	Rentenanspruch..... 24
Art. 24	Höhe der Altersrente..... 25
Art. 25	Teilpensionierung..... 25
Art. 26	Alterskapital..... 26
Art. 27	Freiwillige finanzielle Überbrückung..... 26
Art. 28	Migros-AHV-Ersatzrente..... 27

Invalideleistungen	
Art. 29	Anerkennung der Invalidität..... 28
Art. 30	Rentenanspruch..... 28
Art. 31	Höhe der vollen Invalidenrente..... 30

Hinterlassenenleistungen	
Art. 32	Anspruch auf die Ehegattenrente..... 31
Art. 33	Höhe der Ehegattenrente..... 31
Art. 34	Anspruch auf die Lebenspartnerrente..... 32
Art. 35	Höhe der Lebenspartnerrente..... 33

Kinderrenten	
Art. 36	Anspruchsberechtigte..... 34
Art. 37	Anspruch auf die Kinderrente..... 34
Art. 38	Höhe der Kinderrente..... 35

Todesfallkapital	
Art. 39	Grundsatz..... 36
Art. 40	Anspruchsberechtigte..... 36
Art. 41	Höhe des Todesfallkapitals..... 36

Leistungen bei Ehescheidung	
Art. 42	Tod einer geschiedenen versicherten Person..... 37
Art. 43	Vorsorgeausgleich bei Scheidung..... 37

Freizügigkeitsleistung	
Art. 44	Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung..... 40
Art. 45	Höhe der Freizügigkeitsleistung..... 40

Art. 46	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	41
Art. 47	Barauszahlung	41
<hr/>		
Wohneigentumsförderung		
Art. 48	Vorbezug	42
Art. 49	Verpfändung	43
<hr/>		
Zusatzkonto		
Art. 50	Eröffnung eines Zusatzkontos	45
Art. 51	Verwendung des Zusatzkontos	46
<hr/>		
Übergangsbestimmungen		
Art. 52	Anwendbare Reglemente	47
Art. 53	Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten auf die Altersguthaben per 31. Dezember 2018	47
Art. 53a	Laufende Invalidenrenten von Personen, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben	48
Art. 53b	Laufende Invalidenrenten von Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben	48
Art. 54	Garantie der laufenden Renten	49
<hr/>		
Schlussbestimmungen		
Art. 55	Antrags- und Meldeverfahren	50
Art. 56	Haftung, Schweigepflicht	50
Art. 57	Information der Versicherten	50
Art. 58	Sanierung	51
Art. 59	Reglementsänderungen	52
Art. 60	Auslegung	52
Art. 61	Rechtspflege	53
Art. 62	Massgebender Reglementstext	53
Art. 63	Spezialfälle	53
Art. 64	Auflösung und Liquidation	53
Art. 65	Inkrafttreten	54
<hr/>		
	Anhang	55

Einleitung

1 In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
ff.	und folgende
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
lit.	litera
MPK	Migros-Pensionskasse
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2 Die Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

3 Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Stiftung

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter der Bezeichnung Migros-Pensionskasse (MPK) besteht in Schlieren eine mit öffentlicher Urkunde errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
- 2 Die MPK bezweckt, die Mitarbeiter der mit der Migros-Gruppe wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen durch Versicherungsleistungen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements (nachfolgend Reglement genannt) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen.
- 3 Der Anschluss erfolgt mittels Anschlussvereinbarung.
- 4 Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die Kursleiter in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft, welche in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Kursleiter in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft stehen und nach Art. 3 zu versichern sind. Für die übrigen Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen gilt ein separates Reglement.
- 5 Als Versicherte gelten Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende, welche die Versicherung weiterführen sowie Rentenbezüger, die der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements unterstehen.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

- 1 Die MPK ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
- 2 Dieser Vorsorgeplan der MPK ist ein so genannter «Beitragsprimatplan» im Sinne von Art. 15 FZG.

Beitritt zur MPK

Art. 3 Grundsatz

- 1 Versicherungspflichtig gemäss diesem Reglement sind Kursleiter in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft, deren Arbeitsverhältnis die hauptberufliche Erwerbstätigkeit in einem angeschlossenen Unternehmen darstellt und welche den BVG-Mindestlohn erreichen (Anhang 1).
- 2 Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die
 - a) aufgehoben;
 - b) in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d) beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiter versichert bleiben;
 - e) aufgehoben.
- 3 Sinkt das mutmassliche Gesamteinkommen pro Kalenderjahr nach vorangegangener Versicherung
 - vorübergehend unter den BVG-Mindestlohn, bleibt die Versicherungspflicht bestehen,
 - dauernd unter den BVG-Mindestlohn, kann die Versicherung mit Zustimmung des Unternehmens bestehen bleiben.

- 4 Bei einer Teilpensionierung oder bei Teilinvalidität bleibt die Versicherungspflicht für den aktiven Teil bestehen.
- 5 Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die MPK stellen.
- 6 Bei nicht angeschlossenen Unternehmen erzielte Einkommen werden nicht berücksichtigt.
- 7 Die fakultative Versicherung ist auf Antrag des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Unternehmens möglich, wenn der BVG-Mindestlohn nicht erreicht wird, die übrigen Aufnahmebedingungen jedoch erfüllt sind.

Art. 4 Beginn der Versicherung

- 1 Der Beitritt zur MPK erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle überschreitet (Anhang 1).
- 2 Bis zum Ende des Jahres, in welchem das 19. Altersjahr vollendet wird, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 19. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt

- 1 Bei ihrem Arbeitsantritt muss die neu versicherte Person die Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt, an die MPK veranlassen.
- 2 Die MPK kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 6 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleibt die Weiterführung gemäss Art. 6a.
- 2 Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist in eine neue Vorsorgeeinrichtung mit Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod eintreten. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
- 3 Bei einem Wechsel zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen wird die Versicherung bei der MPK gemäss dem jeweils anwendbaren Reglement weitergeführt.

Art. 6a Weiterführung der Versicherung

- 1 Wer aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Versicherung weiterführen, sofern
 - das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, und
 - im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die altersmässigen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 23 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind.

- 2** Die Weiterführung kann für die Risikoversicherung (Invalidität und Tod), die Vollversicherung (Altersvorsorge, Invalidität und Tod) oder beitragsfrei erfolgen. Die Beiträge für die Risikoversicherung belaufen sich auf 2 Prozent, diejenigen der Vollversicherung auf 25.5 Prozent des bisherigen beitragspflichtigen Einkommens. Sollten Sanierungsbeiträge notwendig sein, muss die Person, welche die Versicherung weiterführt, die gleichen Sanierungsbeiträge bezahlen wie die übrigen Versicherten. Die versicherte Person hat diese Beiträge jeweils am ersten Tag des Monats zu überweisen.
- 3** Der schriftliche Antrag auf Weiterversicherung ist vor Beendigung der obligatorischen Versicherung einzureichen. Ein Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist beizulegen.
- 4** Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung an diese überwiesen, soweit sie für den vollen Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Ist dafür mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung erforderlich, endet die Versicherung. Wird weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung überwiesen, wird die Versicherung auf der Basis des entsprechend gekürzten versicherten und beitragspflichtigen Einkommens weitergeführt.
- 5** Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 26 und Art. 51 sowie ein Vorbezug und eine Verpfändung gemäss Art. 48 und 49 nicht mehr möglich.
- 6** Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen. Die MPK ist berechtigt, die Versicherung bei Beitragsausständen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub/Unterbruch des Arbeitseinsatzes

- 1** Bei einem vom Unternehmen gewährten unbezahlten Urlaub bzw. bei einem Unterbruch der Tätigkeit als Kursleiter kann die versicherte Person bis zu einer Dauer von zwei Jahren bei der MPK angeschlossen bleiben.
- 2** Für die Risikoversicherung sind während eines Monats bzw. 30 Kalendertagen pro Jahr keine Beiträge zu leisten. Für die darüber hinausgehende Dauer müssen die entsprechenden Beiträge gemäss Art. 15 und 16 entrichtet werden. Die Aufteilung der Beiträge ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren.
- 3** Vorbehältlich anderer Vereinbarungen erfolgen während des unbezahlten Urlaubs keine Altersgutschriften auf dem Altersguthaben. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des unbezahlten Urlaubs festgelegten Leistungen.

Definitionen

Art. 8 Gesamteinkommen

- 1 Das Gesamteinkommen bildet die Grundlage zur Ermittlung des versicherten Einkommens. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Lohnbestandteile für die Ermittlung des Gesamteinkommens massgebend sind (Anhang 2).
- 2 Das maximale Gesamteinkommen entspricht dem jeweiligen zwölffachen Betrag der gesetzlichen maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Art. 9 Beitragspflichtiges Einkommen

- 1 Das beitragspflichtige Einkommen entspricht dem Gesamteinkommen abzüglich eines Koordinationsbetrags.
- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht 30 Prozent des Gesamteinkommens.

Art. 10 Versichertes Einkommen

- 1 Das versicherte Einkommen ergibt sich aus dem beitragspflichtigen Einkommen.
- 2 Für die Berechnung der Risikoleistungen massgebend sind
 - a) im Eintrittsjahr: das beitragspflichtige Einkommen des laufenden Jahres;
 - b) in den beiden Folgejahren: das durchschnittliche beitragspflichtige Einkommen des abgelaufenen Jahres bzw. der beiden abgelaufenen Jahre;
 - c) danach: der Durchschnitt der beitragspflichtigen Einkommen der letzten drei abgelaufenen Jahre.

Art. 11 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für Männer und Frauen 64 Jahre.

Art. 12 Altersguthaben

1 Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus

- a)** den Altersgutschriften (Art. 13);
- b)** der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung sowie der Freizügigkeitsleistung und/oder der lebenslangen Rente infolge Scheidung (Art. 14 Abs. 1);
- c)** den persönlichen Einlagen (Art. 14 Abs. 2 ff.);
- d)** den Beiträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach Scheidung gutgeschrieben worden sind (Art. 43 Abs. 3);
- e)** den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum (Art. 48 Abs. 8);
- f)** den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen;

vermindert um allfällige Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge oder aufgrund einer Ehescheidung.

- 2** Die Einkäufe der versicherten Person (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
- 3** Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz (Anhang 4).
- 4** Das Zusatzkonto (Art. 50 ff.) ist nicht Bestandteil des Altersguthabens.

Art. 13 Altersgutschriften

- 1 Anspruch auf Altersgutschriften haben Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften
20–29 Jahre	16,5 %
30–34 Jahre	17,5 %
35–39 Jahre	18,5 %
40–44 Jahre	19,5 %
45–49 Jahre	21,5 %
50–54 Jahre	24,5 %
55–64 Jahre	27,5 %

- 3 Solange die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente der MPK hat, wird ihr das Altersguthaben durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geüfnet, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid wäre. Als Berechnungsgrundlage für die Altersgutschriften gilt das gemäss Art. 10 Abs. 2 dieser Bestimmungen massgebende beitragspflichtige Einkommen.

Art. 14 Einkauf von Leistungen

- 1 Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen sowie Freizügigkeitsleistungen und/oder lebenslangen Renten infolge Scheidung werden dem Altersguthaben oder dem Zusatzkonto der versicherten Person gutgeschrieben. Versicherte haben der MPK Einsicht in die Abrechnung zu gewähren. Auf Verlangen der versicherten Person wird die zu viel eingebrachte Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- 2 Die aktive versicherte Person kann jederzeit mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.

- 3** Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 43 Abs. 3.
- 4** Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 43 Abs. 3.
- 5** Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (Anhang 5) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um
 - a)** Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die MPK eingebracht hat;
 - b)** getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 48 Abs. 8 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c)** Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.
- 6** Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens gemäss Art. 9 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen nach Abs. 5 einkaufen.
- 7** Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die MPK garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

Einkünfte der MPK

Art. 15 Beitrag der Versicherten

- 1 Die versicherte Person ist ab ihrem Eintritt in die MPK und solange sie im Arbeitsverhältnis steht bzw. die Risiko- oder Vollversicherung weitergeführt wird, beitragspflichtig, längstens jedoch bis sie Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Art. 17 hat oder bis sie das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 4.
- 2 Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens und unter Berücksichtigung des Alters festgelegt:

Alter	Beiträge: Sparen	Risiko	Total
17–19 Jahre	0.00 %	0.65 %	0.65 %
20–64 Jahre	7.85 %	0.65 %	8.50 %

- 3 Der Beitrag der versicherten Person wird vom Unternehmen vom Einkommen abgezogen.

Art. 16 Beitrag des Unternehmens und Fälligkeit

- 1 Die Beiträge des Unternehmens werden in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 4.

Alter	Beiträge: Sparen	Risiko	Total
17–19 Jahre	0.00 %	1.35 %	1.35 %
20–64 Jahre	15.65 %	1.35 %	17.00 %

- 2 Das Unternehmen überweist der MPK monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.
- 3 Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Abzug vom Lohn fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Verzugszins belastet werden.
- 4 Die Migros-AHV-Ersatzrente wird durch das Unternehmen finanziert.

- 5 Zur Finanzierung oder Verbesserung der planmässigen Leistungen können die Unternehmen freiwillig zusätzliche Beiträge erbringen bzw. Beitragsreserven äufnen.
- 6 Die Unternehmen können die Erfüllung ihrer Beitragspflichten einer separaten Finanzierungsstiftung übertragen.

Art. 17 Beiträge zu Lasten der MPK

Für Einkommensbestandteile gemäss Anhang 3 übernimmt die MPK die Beitragspflicht der Versicherten und der Unternehmen.

Art. 18 Verwaltungskostenbeitrag

Das Unternehmen entrichtet der MPK einen vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Migros-Genossenschafts-Bund festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag für die Durchführung der beruflichen Vorsorge auf der Basis der reglementarischen Beiträge. Dieser Betrag ist der MPK jeweils zusammen mit der monatlichen Beitragszahlung zu überweisen.

Leistungen der MPK

Allgemeines

Art. 19 **Auskunfts- und Meldepflicht**

- 1 Unternehmen, aktive Versicherte, Rentenbezüger sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der MPK oder dem Vertrauensarzt gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
- 2 Die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
- 3 Die MPK behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn und solange eine versicherte Person oder eine leistungsberechtigte Person ihrer Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt. Bei der MPK anfallende Spesen können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.
- 4 Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der Durchführung aller Massnahmen, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich getroffen werden, mitzuwirken. Kommt die versicherte Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, können die Leistungen der MPK gekürzt oder verweigert werden.

Art. 20 **Zahlung der Leistungen**

- 1 Die Leistungen der MPK sind wie folgt fällig:
 - a) die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) die Kapitaleleistungen: innert 30 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) die Freizügigkeitsleistung: am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ende der Weiterführung der Versicherung nach Art. 6a.
- 2 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;

- b)** bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
- c)** bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus 1 Prozent.
- 3** Die Leistungen werden grundsätzlich auf ein von der anspruchsberechtigten Person genanntes und auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt. Allfällige mit Sonderinstruktionen durch die anspruchsberechtigte Person zusammenhängende Spesen gehen zu ihren Lasten.
- 4** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen und eigenen Leistungen ist zulässig.
- 5** Muss die MPK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung mit Zins so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die MPK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 6** Wird die MPK vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der MPK angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Stellt sich später heraus, dass die MPK nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 7** Wird die MPK leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der MPK versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 8** Die MPK kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre

Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, sofern die MPK nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Art. 40 ff. tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

- 9 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die MPK die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV festgelegte Ausmass nicht übersteigen.
- 10 Die Leistungen der MPK können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die das Unternehmen an die MPK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Einkommen abgezogen wurden, sowie Leistungen, welche das Unternehmen als Vorschuss auf zukünftige Leistungen der MPK erbracht hat.
- 11 Die Bestimmungen des BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- 1 Die MPK kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen. Nebst Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden auch Altersleistungen, welche Invalidenrenten gem. Art. 30 Abs. 1 lit. b ablösen, gekürzt. Für die Berechnung der Überentschädigung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist das letzte Gesamteinkommen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter massgebend.

- 2** Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten
- a)** die Leistungen der AHV und der IV; insbesondere wird auch die AHV-Altersleistung, welche nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter die IV-Leistung ablöst, angerechnet;
 - b)** die Leistungen oder Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c)** die Leistungen der Militärversicherung;
 - d)** die Leistungen oder Taggelder einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e)** die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f)** die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffang-einrichtung;
 - g)** das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen (und/oder Erwerbsersatzleistungen) bei invalidenrentenberechtigten Personen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird;
 - h)** bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Art. 34) Leistungen aus einem Scheidungsurteil bzw. aus der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie bereits bestehende Hinterlassenenleistungen aus der 1. und der 2. Säule.
- 3** Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
- 4** Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterlassenen werden zusammengezählt.
- 5** Für die Berechnung der Überversicherung werden die vollen Versicherungsleistungen aus den Sozialversicherungen berücksichtigt.

- 6 a)** Die MPK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

b) Leistungskürzungen bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und Abs. 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen.
- 7** Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen dieses Reglements in Renten umgerechnet.
- 8** Wird infolge Scheidung eine Altersrente oder eine Altersrente, welche die Invalidenrente gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b abgelöst hat, geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Überentschädigung weiterhin angerechnet.
- 9** Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 10** Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 22 Anpassung der Renten

- 1** Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der MPK der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Es sind auch einmalige Zahlungen möglich.
- 2** Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 23 Rentenanspruch

- 1** Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Vollendung des 64. Altersjahres und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.
- 2** Beendet eine aktive versicherte Person das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, sie verlange die Weiterführung der Versicherung nach Art. 6a oder die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Art. 46) bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung.
- 3** Bei durch das Unternehmen nachgewiesenen betrieblichen Restrukturierungen ist der vorzeitige Bezug der Altersrente ab Vollendung des 55. Altersjahres möglich.
- 4** Wird der Arbeitsvertrag einer aktiven versicherten Person mit Zustimmung des Unternehmens über das ordentliche Rücktrittsalter verlängert, so kann die versicherte Person den Aufschub der Altersleistung im Umfang der Weiterbeschäftigung verlangen. Der Aufschub ist längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Bei einem Aufschub sind die Beiträge gemäss Art. 15 und 16 geschuldet.
- 5** Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag zur sofortigen Alterspensionierung.
- 6** Bei Todesfall während der Aufschubzeit werden die Hinterlassenenleistungen auf der Basis der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente fällig.
- 7** Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen; Art. 25 ist anwendbar.

Art. 24 Höhe der Altersrente

- 1 Die jährliche Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 6, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht.
- 2 Haben Altersrentner Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so wird die Altersrente mit einer Alterskinderrente ergänzt. Das Ausmass und die Dauer richten sich nach den Bestimmungen über die Waisenrenten.
- 3 Beträgt die Altersrente weniger als 10 Prozent der jeweiligen Mindestaltersrente der AHV, gilt sie als geringfügig. Die MPK zahlt den ganzen Anspruch als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens aus. Mit dieser Kapitalabfindung sind mit Ausnahme des Anspruchs auf den Bezug der kapitalisierten Migros-AHV-Ersatzrente sämtliche reglementarischen Ansprüche an die MPK abgegolten.

Art. 25 Teilpensionierung

- 1 Die aktive versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres oder bei betrieblichen Restrukturierungen nach Vollendung des 55. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Unternehmen um mindestens 20 Prozent abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
- 2 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a) Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als Rentner betrachtet;
 - b) für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive versicherte Person betrachtet.

Art. 26 Alterskapital

- 1** Die aktive versicherte Person kann auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 6a Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, sofern sie
 - ihre Absicht mindestens einen Monat vorher der MPK schriftlich bekannt gibt,
 - nicht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bei der IV, einer betrieblichen Unfallversicherung oder der Militärversicherung hat oder eine entsprechende Leistung bezieht,
 - bei einer Teilpensionierung in mehreren Schritten den Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent reduziert und der Kapitalbezug auf maximal zwei Pensionierungsschritte beschränkt wird,
 - falls verheiratet, das schriftliche Einverständnis des Ehegatten mit einreicht.
- 2** Mit der Auszahlung des gesamten Alterskapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der MPK. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen entsprechend.

Art. 27 Freiwillige finanzielle Überbrückung

- 1** Zusätzlich zur Altersrente kann ab Beginn der vorzeitigen Pensionierung bis zum vollendeten 64. Altersjahr eine freiwillige finanzielle Überbrückung bis zu dem im Zeitpunkt des Leistungsbeginns gültigen Höchstbetrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente frei bestimmt werden. Das Gesuch ist zusammen mit dem Pensionierungsantrag vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung einzureichen.
- 2** Die Finanzierung der freiwilligen finanziellen Überbrückungsrente erfolgt
 - in erster Linie zu Lasten des Zusatzkontos und
 - in zweiter Linie durch eine Reduktion des Altersguthabens.

- 3 Stirbt der Bezüger einer freiwilligen finanziellen Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der nach Abs. 2 hiervoor gekürzten Altersrente berechnet.

Art. 28 Migros-AHV-Ersatzrente

- 1 Pensionierte Versicherte haben während der Bezugsdauer der Altersrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (vorbehältlich Abs. 2), aber frühestens ab dem vollendeten 64. Altersjahr Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente.
- 2 Im Falle einer vollständigen vorzeitigen Pensionierung kann die Auszahlung der Migros-AHV-Ersatzrente frühestens ab Vollendung des 62. Altersjahres beantragt werden. Der monatliche Rentenbetrag wird entsprechend gekürzt und abdiskontiert.
- 3 Die Höhe der Migros-AHV-Ersatzrente wird in Anlehnung an die Berechnungsmodalitäten der AHV-Altersrente festgelegt, wobei auf das durchschnittliche Gesamteinkommen abgestellt wird. Anspruch auf die ganze so berechnete Migros-AHV-Ersatzrente haben Versicherte mit mindestens 18 Beitragsjahren, deren Gesamteinkommen bei der erstmaligen Alterspensionierung die dreifache jeweilige jährliche maximale AHV-Altersrente erreicht. Sie reduziert sich für jedes fehlende Beitragsjahr um $\frac{1}{18}$ und anteilig, wenn das erwähnte Gesamteinkommen nicht erreicht wurde.
- 4 Bei teilweisem oder ganzem Bezug einer Kapitalleistung anstelle der Altersrente wird die Migros-AHV-Ersatzrente im entsprechenden Umfang gekürzt.
- 5 Bei Ausrichtung einer Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 wird die gemäss Abs. 3 berechnete Migros-AHV-Ersatzrente kapitalisiert.
- 6 Keine Migros-AHV-Ersatzrente wird ausgerichtet an Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vom Unternehmen gemäss Art. 337 OR fristlos aufgelöst worden ist.

Invalideleistungen

Art. 29 Anerkennung der Invalidität

- 1 Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der MPK im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der MPK versichert waren.
- 2 Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der MPK nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Leistungsfall Invalidität vor dem Beginn der vorzeitigen Pensionierung liegt.
- 3 Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der MPK entsprechend angepasst.

Art. 30 Rentenanspruch

- 1
 - a) Der Anspruch auf eine Invalidenrente der MPK beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV.
 - b) Im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente als Altersrente weiterbezahlt.
- 2 Die Invalidenrente der MPK wird jedoch so lange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 Prozent des Einkommens entsprechen.
- 3 Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- 4 Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
unter 40 %	0.0 %	45 %	37.5 %
40 %	25.0 %	46 %	40.0 %
41 %	27.5 %	47 %	42.5 %
42 %	30.0 %	48 %	45.0 %
43 %	32.5 %	49 %	47.5 %
44 %	35.0 %		

- 5 Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- 6 Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.
- 7 Die Bezüger einer Teilinvalidenrente der MPK werden wie folgt behandelt:
- a) als invalide Versicherte für jenen Teil des Altersguthabens, der dem Altersguthaben, multipliziert mit der Teilrente in Prozenten entspricht;
 - b) als aktive Versicherte für jenen Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades entspricht.
- 8 Als invalid anerkannt werden auch Versicherte, die
- a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei der Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
 - b) als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

- 9 Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer Rentenrevision der IV der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte verändert.

Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG wird gewährleistet. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG.

Art. 31 Höhe der vollen Invalidenrente

- 1 In der beitragspflichtigen Versicherung entspricht die jährliche volle Invalidenrente 80 Prozent der voraussichtlichen Altersrente gemäss Abs. 2.
- 2 Die voraussichtliche Altersrente entspricht der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch hätte, wenn sie mit dem versicherten Einkommen gemäss Art. 10 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterarbeiten würde. Der Stiftungsrat bestimmt den Satz für die Verzinsung des Altersguthabens (Projektion). Sofern der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Vollendung des 58. Altersjahres entsteht, entspricht die ganze Invalidenrente mindestens der vorzeitigen Altersrente auf den Leistungsbeginn gerechnet.
- 3 In der beitragsfreien Weiterführung der Versicherung entspricht die jährliche volle Invalidenrente der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente.
- 4 Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Das Ausmass und die Dauer richten sich nach den Bestimmungen über die Waisenrenten.

Hinterlassenenleistungen

Art. 32 Anspruch auf die Ehegattenrente

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind.
 - b) Er hat das 45. Altersjahr vollendet.
- 2 Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt oder wieder heiratet.
- 4 Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei in diesem Zeitpunkt bezogenen Jahresrenten.
- 5 Anstelle der Ehegattenrente kann eine Kapitalleistung verlangt werden. Massgebend sind die technischen Grundlagen dieses Reglements. Das entsprechende Gesuch muss innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Art. 33 Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattenrente beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2:
 - a) $66\frac{2}{3}$ Prozent der voraussichtlichen Altersrente in der beitragspflichtigen Versicherung;
 - b) $66\frac{2}{3}$ Prozent der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente in der beitragsfreien Versicherung;
 - c) $66\frac{2}{3}$ Prozent der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente.

- 2 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jedes die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.
- 3 aufgehoben.

Art. 34 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt eine unverheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Art. 32 gilt, mit Ausnahme von Absatz 2, sinngemäss.
- 2 Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a) nicht verheiratet ist;
 - b) nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes
 - mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat sowie der überlebende Partner am Todestag das 45. Altersjahr vollendet hat oder
 - der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 3 Als Beweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine entsprechende amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden.
- 4 Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens innert einem Monat nach dem Tod der versicherten Person bei der MPK geltend machen. Er muss beweisen, dass er die Voraussetzungen erfüllt.

- 5 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht am ersten Tag des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt oder heiratet.

Art. 35 Höhe der Lebenspartnerrente

- 1 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 33).
- 2 Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.
- 3 Die MPK schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Kinderrenten

Art. 36 Anspruchsberechtigte

- 1** Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der MPK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente gemäss Art. 38.
- 2** Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente (Waisenrente) gemäss Art. 38.
- 3** Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist).

Art. 37 Anspruch auf die Kinderrente

- 1** Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente oder ab dem ersten Tag des dem Tod der versicherten Person folgenden Monats, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- 2** Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
- 3** Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 38 Höhe der Kinderrente

- 1** Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a)** 20 Prozent der von der versicherten Person bezogenen Invaliden- oder Altersrente;
 - b)** 20 Prozent der voraussichtlichen Altersrente in der beitragspflichtigen Versicherung;
 - c)** 20 Prozent der auf den Leistungsbeginn berechneten vorzeitigen Altersrente in der beitragsfreien Versicherung.
- 2** Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Todesfallkapital

Art. 39 Grundsatz

Stirbt eine versicherte Person, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente (Art. 32) oder auf eine Lebenspartnerrente (Art. 34) oder Kinderrenten (Art. 36) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 40 Anspruchsberechtigte

1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:

- 1.** die eigenen Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- 2.** bei deren Fehlen die Eltern.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss 1. und 2., fällt die Leistung vollumfänglich an die MPK.

2 Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

Art. 41 Höhe des Todesfallkapitals

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht der Summe der eigenen Beiträge in der Vollversicherung und Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) ohne Zinsen. Von diesem Betrag werden sämtliche von der MPK bereits geleisteten Renten bzw. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und übertragene Guthaben wegen Ehescheidung abgezogen.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 42 Tod einer geschiedenen versicherten Person

- 1 Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, mit dem sie während mindestens zehn Jahren verheiratet war und welchem laut Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde, so hat er unter Voraussetzung von Art. 32 Abs. 1 Anspruch auf die obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- 2 Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht am ersten Tag des Monats nach dem Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 geschuldet gewesen wäre.
- 3 Die Leistungen der MPK werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 4 Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.
- 5 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den bis 31.12.2016 geltenden regulatorischen Bestimmungen.

Art. 43 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Ist die MPK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden ihr Zusatzkonto, anschliessend ihr Altersguthaben und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Ein allfälliger Wiedereinkauf wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen. Dies gilt bei Ausrichtung einer lebenslangen Rente (allenfalls auch in Kapitalform) sinngemäss.

- 2 Das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG wird proportional gekürzt.
- 3 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 14 sinngemäss anwendbar ist. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers oder eines Altersrentners ohne aktives Versicherungsverhältnis.
- 4 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (vollendetes 64. Altersjahr) ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu einer Reduktion der Invalidenrente. Die Reduktion wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, gilt dies sinngemäss. Zudem kommt Art. 43 Abs. 6 zur Anwendung.

Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert. Zukünftige Kinderrenten werden aufgrund der reduzierten Invalidenrente berechnet.

- 5 a) Wird infolge Scheidung eines Altersrentners (oder eines Invalidenrentners, dem die Invalidenrente gem. Art. 30 Abs. 1 lit. b als Altersrente weiterbezahlt wird) ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten. Die MPK kann mit dem berechtigten geschiedenen Ehegatten anstelle der Übertragung der lebenslangen Rente an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren.

- b)** Massgebend für die Kapitalisierung der lebenslangen Rente ist das Alter des berechtigten geschiedenen Ehegatten im Zeitpunkt des rechtskräftigen Scheidungsurteils sowie der Tarif gemäss Anhang 8.
 - c)** Kommt keine Einigung zustande, wird die lebenslange Rente einmal jährlich inkl. Zins bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten überwiesen. Der Zins entspricht der Hälfte des Zinssatzes, mit dem das Altersguthaben bei der MPK verzinst wird (Art. 12 Abs. 3).
 - d)** Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Kinderrenten bleiben unverändert. Zukünftige Kinderrenten werden aufgrund der reduzierten Altersrente berechnet.
 - e)** Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG bereits erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 6** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die MPK den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV.

Freizügigkeitsleistung

Art. 44 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

- 1** Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 58. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 3.
- 2** Versicherte, deren Arbeitsverhältnis oder Weiterführung der Versicherung nach Art. 6a nach Vollendung des 58. Altersjahres aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Art. 45 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1** Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person. Ein allfälliges Guthaben auf dem Zusatzkonto (Art. 50) wird hinzugerechnet.
- 2** Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Person mit einem Zuschlag von 4 Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Dieser Betrag beinhaltet das vorhandene Zusatzkonto.
- 3** Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

Art. 46 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss ihren Angaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Vorbehalten bleibt Art. 6a Abs. 4.
- 2 Geht die versicherte Person kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
- 3 Unterbreitet die versicherte Person keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die MPK die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Stiftung Auffangeinrichtung.

Art. 47 Barauszahlung

- 1 Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 3 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen
 - a) wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
 - b) wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen.

Wohneigentumsförderung

Art. 48 Vorbezug

- 1 Unter Vorbehalt von Art. 6a Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 können aktiv versicherte und nach Art. 6a weiterversicherte Personen ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 3 Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.
- 4 Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
- 5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 6 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die MPK über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die MPK teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
- 7 Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Zusatzkontos, des Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.
- 8 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, sofern sie nicht vorzeitige Altersleistungen der MPK bezieht, oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000, sofern der ausstehende Vorbezug nicht kleiner ist.

- 9 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 10 Mit dem zurückbezahlten Betrag wird in erster Linie das Altersguthaben erhöht.
- 11 Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 12 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.
- 13 Die MPK stellt der versicherten Person interne und externe Kosten in Rechnung, mindestens aber CHF 300.

Art. 49 Verpfändung

- 1 Aktive versicherte und nach Art. 6a weiterversicherte Personen können unter Vorbehalt von Art. 6a Abs. 5 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.

- 3 Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
- 4 Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
- 5 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige des Pfandgläubigers an die MPK.
- 6 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 47), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 7 Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
- 8 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Zusatzkonto

Art. 50 Eröffnung eines Zusatzkontos

- 1 Eine aktive versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 4 ein zusätzliches Sparkonto (Zusatzkonto) eröffnen, mit dem je nach Wahl der versicherten Person
 - a) die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung oder
 - b) die freiwillige finanzielle Überbrückungsrente nach Art. 27 finanziert wird.

Das Zusatzkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) geäuftnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

- 2 Die Einkäufe der versicherten Person für die Finanzierung der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung können dem Zusatzkonto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Art. 14 Abs. 5 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 3 Die persönliche Einlage auf das Zusatzkonto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 14 Abs. 5, nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58 und
 - b) der Kosten für die Finanzierung der freiwilligen finanziellen Überbrückungsrente.
- 4 Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
- 5 Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel per vollendetes 64. Altersjahr höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Allfällige überschüssige Guthaben fallen an die MPK (Anhang 7).

- 6 Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das Zusatzkonto verwendet, anschliessend das Altersguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
- 7 Art. 14 Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.

Art. 51 Verwendung des Zusatzkontos

- 1 Das Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
- 2 Der Betrag des Zusatzkontos wird wie folgt ausbezahlt:
 - a) bei Pensionierung: an die versicherte Person, entweder
 - in Form einer Erhöhung ihrer Altersrente,
 - in Form einer freiwilligen finanziellen Überbrückungsrente,
 - unter Vorbehalt von Art. 6a Abs. 5 in Kapitalform,
 - in einer Kombination der vorgenannten drei Möglichkeiten;
 - Wird die gesamte Altersleistung in Kapitalform bezogen, kann der Saldo des Zusatzkontos nur als einmalige Auszahlung ausgerichtet werden.
 - b) bei Invalidität: an die versicherte Person in Kapitalform. Die Art. 29 und 30 gelten sinngemäss;
 - c) bei Tod: an den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 40 in Kapitalform;
 - d) bei Austritt: zugunsten der versicherten Person gemäss Art. 45 ff.

Übergangsbestimmungen

Art. 52 Anwendbare Reglemente

- 1 Für Versicherte, die am 1. Januar 2019 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen stehen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 2 Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2018 aus dem Dienst eines Unternehmens ausgeschieden sind, sowie für ihre anspruchsberechtigten Angehörigen findet bezüglich der finanziellen Rechte und Pflichten das im Zeitpunkt des Leistungsfalls geltende Reglement Anwendung.
- 3 In Abweichung von Abs. 2 hiavor gelten die Bestimmungen des ab 1. Januar 2019 geltenden Reglements für
 - die Überentschädigungsberechnung (Art. 21),
 - die Anpassung der Renten (Art. 22),
 - den Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters (vollendetes 64. Altersjahr) für die Weiterzahlung der Invalidenrente als Altersrente (Art. 30 Abs. 1 lit. b),
 - anwartschaftliche Leistungen aus am 1. Januar 2019 bereits laufenden Renten,
 - den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 43).

Art. 53 Wahrung des Besitzstandes der bisherigen Versicherten auf die Altersguthaben per 31. Dezember 2018

Das Altersguthaben per 31. Dezember 2018 der nach den bisherigen Bestimmungen versicherten aktiven Personen wird mittels einer einmaligen Gutschrift um 10.9 Prozent erhöht, um die Reduktion des Umwandlungssatzes auszugleichen. Die sich daraus ergebende Höhe des Altersguthabens wird auf den Maximalbetrag gemäss der Einkaufstabelle im Anhang 5 limitiert.

Bei einem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 wird von der reglementarischen Freizügigkeitsleistung für jeden Monat, der bis zum 31. Dezember 2023 fehlt, $\frac{1}{60}$ dieser einmaligen Gutschrift abgezogen.

Art. 53a Laufende Invalidenrenten von Personen, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben

- 1 Für Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich aufgrund einer Rentenrevision der IV der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte verändert.
- 2 Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte bestehen, sofern die Anwendung von Art. 30 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades steigt.
- 3 Für Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Art. 30 spätestens ab 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dieser solange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer Rentenrevision der IV der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte verändert.
- 4 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG richtet sich die Rentenberechtigung weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Bestimmungen.

Art. 53b Laufende Invalidenrenten von Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben

Für Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich die Rentenberechtigung weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Bestimmungen.

Art. 54 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen per 1. Januar 2019 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2018 laufenden Alters-, Invaliden-, Hinterlassenen- oder Kinderrenten.

Schlussbestimmungen

Art. 55 Antrags- und Meldeverfahren

Ansprüche von Versicherten auf Leistungen sind vom entsprechenden Unternehmen schriftlich der Geschäftsstelle der MPK zu melden.

Art. 56 Haftung, Schweigepflicht

- 1 Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der MPK beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 2 Das Unternehmen haftet für Schäden, die der MPK entstehen können, wenn es ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
- 3 Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die MPK oder das Unternehmen oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der MPK bestehen.

Art. 57 Information der Versicherten

- 1 Die MPK übergibt jeder versicherten Person mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis.
- 2 Der Vorsorgeausweis gibt den Versicherten Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, das versicherte Einkommen, den Beitragssatz sowie die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und den vorliegenden Bestimmungen sind Letztere massgebend.
- 3 Ferner informiert die MPK jede versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der MPK sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Delegiertenversammlung.

- 4 Auf Anfrage übergibt die MPK den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 58 Sanierung

- 1 Der Stiftungsrat beschliesst bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge für eine bestimmte Zeitdauer nachfolgend aufgezählte reglementsändernde Massnahmen.
- 2 Defizit bei den Wertschwankungsreserven:
 - a) Aufhebung aller Beitragsreduktionen;
 - b) Reduktion oder Verzicht auf freiwillige Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.
- 3 Geringfügige Unterdeckung (Deckungsgrad zwischen 95 und 100 Prozent):

Zusätzlich zu Abs. 2 eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

 - a) Erhebung von temporären Sanierungsbeiträgen. Die Beiträge der Unternehmen müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Für den Anspruch auf Austrittsleistung werden diese Beiträge in Abzug gebracht (Art. 45 Abs. 2).
 - b) Anpassen der Verzinsung der Altersguthaben an die vorhandenen Mittel;
 - c) Reduktion des Umwandlungssatzes;
 - d) Errichtung von (freiwilligen) Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht;
 - e) Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Rentnern im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten;

- f) Zeitliches und betragsmässiges Einschränken oder vollständiges Verweigern der Auszahlung des Vorbezugs zur Rückerstattung von Hypothekendarlehen gemäss Art. 48 Abs. 6.
- 4 Bei erheblicher Unterdeckung (Deckungsgrad unter 95 Prozent) beschliesst der Stiftungsrat zu Abs. 2 bis 3 nach Anhören des Migros-Genossenschaftsbundes zusätzlich weitergehende Massnahmen.
 - 5 Besteht in der MPK eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Unternehmen, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
 - 6 Bei später folgender Überdeckung kann der Stiftungsrat kompensatorische Massnahmen festlegen zum teilweisen Ausgleich der durch die Einschränkungen (Abs. 2 bis 4) erlittenen Leistungseinbussen.

Art. 59 Reglementsänderungen

- 1 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.
- 2 Der Stiftungsrat ist verpflichtet und ermächtigt, in Notfällen (kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen, Epidemien, massive wirtschaftliche Störungen usw.) alle Massnahmen zum Schutz des Vermögens, der Leistungsfähigkeit und der Einrichtungen der MPK zu treffen, vorübergehend auch in Abweichung von diesem Reglement.

Art. 60 Auslegung

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 61 Rechtspflege

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 62 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 63 Spezialfälle

Steht die Ausrichtung einer Leistung im Ermessen des Stiftungsrats, so legt dieser Art, Höhe und Dauer sowie allfällige Auflagen und weitere Modalitäten fest. Er ist hierbei nicht an die für die ordentlichen Leistungen geltenden Ansätze gebunden. Im Falle der Ausrichtung von freiwillig zugesprochenen Renten steht ihm jederzeit das Recht auf spätere Kürzungen oder späteren Entzug zu.

Art. 64 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung der MPK erfolgt in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und auf Beschluss des Stiftungsrats. Bei Auflösung der MPK nimmt der Stiftungsrat die Liquidation vor.
- 2 Das Vermögen der MPK wird im Liquidationsfall für die Ausrichtung der laufenden Versicherungsleistungen sichergestellt. Versicherte, die noch keine Leistungen der MPK beziehen, erhalten ihre erworbenen Ansprüche aufgrund dieses Reglements anteilmässig zugesichert.

Art. 65 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzte Vorsorgereglement für Kursleitende in den Klubschulen und Freizeitanlagen der M-Gemeinschaft und den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Nachtrag Nr. 1 zu diesem Reglement.
- 3 Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
- 4 Es wird auf der Intranet-Site des Unternehmens sowie auf der Homepage der MPK veröffentlicht und den Versicherten auf Verlangen auf Papier ausgehändigt.
- 5 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2019) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2021 in Kraft treten: Art. 1, Art. 6, Art. 6a, Art. 15, Art. 20, Art. 23, Art. 26, Art. 28, Art. 31, Art. 33, Art. 38, Art. 39, Art. 44, Art. 46, Art. 48, Art. 49, Art. 51.
- 6 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2021) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2022 in Kraft treten: Einleitung, Art. 3, Art. 6a, Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art. 33, Art. 53a (neu), Art. 53b (neu).

Migros-Pensionskasse

Jörg Zulauf
Präsident

Christoph Ryter
Geschäftsleiter

Anhang

Anhang 1 Eintrittsschwelle BVG

(Art. 8 und Art. 9 des Reglements)

Die Eintrittsschwelle entspricht 75 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:

- seit 1.1.2019: CHF 21 330
- seit 1.1.2021: CHF 21 510

Anhang 2 Gesamteinkommen

(Art. 8 des Reglements)

- a)** Zum massgebenden Jahresgesamteinkommen gehören
- der AHV-beitragspflichtige Lohn (exklusive Bestandteile gemäss lit. b),
 - Taggelder bei Unfall und Krankheit,
 - Einarbeitungszuschüsse und Taggelder der Eidg. IV,
 - Mutterschaftsentschädigung der Erwerbsersatzordnung (EO),
 - wegfällende Lohnaufzahlung bei Unfall und Krankheit,
 - Spesenpauschalen für Kader,
 - Erwerbsausfallentschädigungen infolge Militärdienstes (EO),
 - Lohnkürzungen bei Militärdienst über vier Wochen,
 - Lohnkürzungen bei fehlender Einsatzmöglichkeit aus nicht medizinischen Gründen während der Schwangerschaft,
 - Lohnunterbruch bei unbezahltm Urlaub in der Risikoversicherung, sofern der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleiben soll.
- b)** Nicht zum massgebenden Gesamteinkommen gehören
- Dienstaltersgeschenke,
 - M-Partizipationen,

- Einkommensbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie beispielsweise
 - gelegentliche Überstundenzuschläge,
 - Zulagen für Nacht-, Wochenend- und ähnliche Schichtarbeiten, sofern nicht bereits regelmässig über mehrere Kalenderjahre erzielt oder für längere Dauer vereinbart,
 - betraglich schwankende oder unregelmässig ausgerichtete Erfolgsbeteiligungen (Umsatzbeteiligung, Bonuszahlung usw.).

Anhang 3 Beiträge zu Lasten der MPK

Die MPK übernimmt die Beiträge der versicherten Personen und des Unternehmens gemäss Art. 17 für folgende Einkommensbestandteile:

- Taggelder bei Krankheit und Unfall, ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- Einarbeitungszuschüsse und Taggelder der Eidg. IV, ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- Mutterschaftsentschädigung der Erwerbsersatzordnung (EO), ab dem 31. Tag des Arbeitsausfalls,
- wegfallende Lohnaufzahlung bei Unfall und Krankheit sowie während des Mutterschaftsurlaubs,
- Lohnkürzungen bei unbezahltem Urlaub in der Risikoversicherung bis höchstens einen Monat.

Die Übernahme von Beiträgen nach dem reglementarischen ordentlichen Pensionierungsalter ist ausgeschlossen.

Anhang 4 Zinssatz

1 Der Satz, mit dem das Altersguthaben (Art. 12) verzinst wird, entspricht

1.1.2019–31.12.2019	3.0 %
1.1.2020–31.12.2020	3.0 %
1.1.2021–31.12.2021	3.0 %
1.1.2022–31.12.2022	3.0 %

- 2 Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens entspricht 2.0 Prozent (Art. 31).
- 3 Der technische Zinssatz, welcher für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern anwendbar ist, entspricht 3.0 Prozent.
- 4 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt

2019, 2020, 2021 und 2022	1.0%
---------------------------	------
- 5 Der Verzugszinssatz im Sinne von Art. 44 Abs. 3 wird vom Bundesrat festgelegt; er liegt 1 Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz.

Anhang 5 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens

(Art. 14 des Reglements)

- 1 Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.

Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter
20	16.5%	32	245.3%	44	561.9%	56	1029.1%
21	33.3%	33	267.7%	45	594.6%	57	1077.2%
22	50.5%	34	290.6%	46	628.0%	58	1126.2%
23	68.0%	35	314.9%	47	662.1%	59	1176.2%
24	85.9%	36	339.7%	48	696.8%	60	1227.2%
25	104.1%	37	365.0%	49	732.2%	61	1279.2%
26	122.7%	38	390.8%	50	771.3%	62	1332.3%
27	141.7%	39	417.1%	51	811.2%	63	1386.4%
28	161.0%	40	444.9%	52	851.9%	64	1441.6%
29	180.7%	41	473.3%	53	893.4%		
30	201.8%	42	502.3%	54	935.8%		
31	223.3%	43	531.8%	55	982.0%		

- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Eintritt eines Versicherten im Alter 35 mit einem Gesamteinkommen von CHF 65 000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 40 000.

Beitragspflichtiges Einkommen (CHF 65 000 – CHF 19 500)	CHF 45 500
Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens im Alter 35 (CHF 45 500 x 3.149)	CHF 143 280
Maximale persönliche Einlage im Alter von 35 Jahren = (CHF 143 280 – CHF 40 000)	CHF 103 280

Anhang 6 Umwandlungssätze

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0%.

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
55	4.54 %	63	5.36 %
56	4.63 %	64	5.50 %
57	4.72 %	65	5.65 %
58	4.81 %	66	5.81 %
59	4.90 %	67	5.98 %
60	5.00 %	68	6.16 %
61	5.11 %	69	6.35 %
62	5.23 %	70	6.55 %

Anhang 7 Maximal möglicher Einkauf ins Zusatzkonto

(Art. 50 des Reglements)

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015, Generationentafeln (KJ 2019), 3.0% und eine Verzinsung des Zusatzkontos von 2% p.a.

Maximale Höhe des Zusatzkontos in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens im jeweiligen Alter der versicherten Person berechnet auf das vorgesehene Rücktrittsalter.

Vorgesehenes Rücktrittsalter						
Alter	58	59	60	61	62	63
20	246.1%	204.1%	162.4%	120.9%	80.0%	39.6%
21	251.0%	208.2%	165.7%	123.4%	81.6%	40.4%
22	256.0%	212.4%	169.0%	125.8%	83.2%	41.2%
23	261.1%	216.6%	172.3%	128.4%	84.9%	42.1%
24	266.3%	221.0%	175.8%	130.9%	86.6%	42.9%
25	271.7%	225.4%	179.3%	133.5%	88.3%	43.8%
26	277.1%	229.9%	182.9%	136.2%	90.1%	44.6%
27	282.6%	234.5%	186.6%	138.9%	91.9%	45.5%
28	288.3%	239.2%	190.3%	141.7%	93.7%	46.5%
29	294.1%	244.0%	194.1%	144.5%	95.6%	47.4%
30	299.9%	248.8%	198.0%	147.4%	97.5%	48.3%
31	305.9%	253.8%	201.9%	150.4%	99.4%	49.3%
32	312.1%	258.9%	206.0%	153.4%	101.4%	50.3%
33	318.3%	264.1%	210.1%	156.5%	103.4%	51.3%
34	324.7%	269.4%	214.3%	159.6%	105.5%	52.3%
35	331.2%	274.7%	218.6%	162.8%	107.6%	53.4%
36	337.8%	280.2%	222.9%	166.0%	109.8%	54.4%
37	344.5%	285.8%	227.4%	169.4%	112.0%	55.5%
38	351.4%	291.6%	232.0%	172.7%	114.2%	56.6%
39	358.5%	297.4%	236.6%	176.2%	116.5%	57.8%
40	365.6%	303.3%	241.3%	179.7%	118.8%	58.9%
41	372.9%	309.4%	246.2%	183.3%	121.2%	60.1%
42	380.4%	315.6%	251.1%	187.0%	123.6%	61.3%
43	388.0%	321.9%	256.1%	190.7%	126.1%	62.5%
44	395.8%	328.3%	261.2%	194.5%	128.6%	63.8%

Vorgesehenes Rücktrittsalter

Alter	58	59	60	61	62	63
45	403.7%	334.9%	266.4%	198.4%	131.2%	65.0%
46	411.8%	341.6%	271.8%	202.4%	133.8%	66.3%
47	420.0%	348.4%	277.2%	206.4%	136.5%	67.7%
48	428.4%	355.4%	282.8%	210.6%	139.2%	69.0%
49	437.0%	362.5%	288.4%	214.8%	142.0%	70.4%
50	445.7%	369.8%	294.2%	219.1%	144.8%	71.8%
51	454.6%	377.2%	300.1%	223.5%	147.7%	73.3%
52	463.7%	384.7%	306.1%	227.9%	150.7%	74.7%
53	473.0%	392.4%	312.2%	232.5%	153.7%	76.2%
54	482.4%	400.2%	318.4%	237.1%	156.8%	77.7%
55	492.1%	408.2%	324.8%	241.9%	159.9%	79.3%
56	501.9%	416.4%	331.3%	246.7%	163.1%	80.9%
57	512.0%	424.7%	337.9%	251.7%	166.4%	82.5%
58	522.2%	433.2%	344.7%	256.7%	169.7%	84.1%
59		441.9%	351.6%	261.8%	173.1%	85.8%
60			358.6%	267.1%	176.6%	87.5%
61				272.4%	180.1%	89.3%
62					183.7%	91.1%
63						92.9%

Anhang 8 Tarif für die Berechnung der Kapitalleistung anstelle einer Ehegattenrente (gemäss Art. 32 Abs. 5) und anstelle einer infolge Scheidung lebenslangen Rente (gemäss Art. 43 Abs. 5)

Grundlage für diesen Tarif sind die versicherungstechnischen Erhebungen gemäss BVG 2015. Generationentafeln (KJ 2019), 3.0%.

Gegenwert für CHF 1 jährlicher Ehegattenrente oder lebenslänglicher Rente infolge Scheidung bei Kapitalbezug:

Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF	Alter*	Betrag CHF
17	29.791	39	25.754	61	18.081	83	7.259
18	29.661	40	25.495	62	17.639	84	6.793
19	29.528	41	25.228	63	17.191	85	6.342
20	29.390	42	24.954	64	16.736	86	5.907
21	29.248	43	24.671	65	16.275	87	5.491
22	29.102	44	24.380	66	15.807	88	5.093
23	28.952	45	24.080	67	15.332	89	4.715
24	28.796	46	23.770	68	14.849	90	4.358
25	28.635	47	23.452	69	14.360	91	4.022
26	28.469	48	23.125	70	13.865	92	3.708
27	28.298	49	22.789	71	13.363	93	3.414
28	28.122	50	22.445	72	12.856	94	3.142
29	27.941	51	22.093	73	12.343	95	2.889
30	27.753	52	21.731	74	11.827	96	2.655
31	27.559	53	21.359	75	11.308	97	2.438
32	27.359	54	20.979	76	10.787	98	2.236
33	27.151	55	20.589	77	10.267	99	2.048
34	26.936	56	20.190	78	9.750	100	1.874
35	26.714	57	19.783	79	9.236	101	1.712
36	26.485	58	19.369	80	8.728	102	1.561
37	26.249	59	18.946	81	8.228		
38	26.005	60	18.517	82	7.738		

* Das Alter des hinterbliebenen Ehegatten resp. der aus einem Vorsorgeausgleich aus Scheidung berechtigten Person wird auf Jahre und Monate berechnet und der Tarif auf das so ermittelte Alter abgestuft.

Impressum

Herausgeber **Migros-Pensionskasse**, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Redaktion **Versicherung Migros-Pensionskasse**

Layout **www.mendelin.com**

Druck **www.kromer.ch**

Erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
Massgebend ist die deutsche Fassung.

Unser Engagement für die Umwelt



Klimaneutral gedruckt
Nr.: OAK-ER-11826-02114
www.oak-schwyz.ch/nummer





Migros-Pensionskasse

Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Tel. 044 436 81 11

infobox@mpk.ch, www.mpk.ch